

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung der am 1. Mai 1898 beschlossenen Aenderung des Art. 28 der Verfassung des Kantons Glarus (Erweiterung des Ausstandes in den Gemeindebehörden wegen Verwandtschaft).

(Vom 21. Oktober 1898.)

Tit.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1898 teilt der Regierungsrat des Kantons Glarus dem Bundesrate mit, daß die Landsgemeinde des Kantons Glarus am 1. Mai 1898 die Abänderung des Art. 28 der Kantonsverfassung beschlossen hat.

Art. 28 der Verfassung bestimmte bisher:

„Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder derselben Landes- oder Gemeindebehörde sein. Diese Bestimmung findet indessen auf die Mitglieder des Landrates keine Anwendung.“

Der Landsgemeindebeschluß lautet:

„1. Es seien Art. 28 der Kantonsverfassung und § 15 des Gemeindegesetzes in dem Sinne abzuändern, daß in sämtlichen Gemeindebehörden keine Personen nebeneinander sitzen dürfen, welche im ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrade zu einander stehen.“

„2. § 15 des Gemeindegesetzes sei im weiteren dahin zu revidieren, daß der Gemeindeschreiber mit dem Gemeindepräsi-

„dienten nicht im ersten oder zweiten und mit den übrigen Mit-
 „gliedern der betreffenden Behörde nicht im ersten Grade ver-
 „wandt sein dürfe.“

Auf Grund dieses Landsgemeindebeschlusses hat der Landrat
 Art. 28 der Verfassung wie folgt festgesetzt:

„Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und
 „Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Landes-
 „behörde sein. Diese Bestimmung findet indessen auf die Mit-
 „glieder des Landrates keine Anwendung.

„Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und
 „Schwäger, Onkel und Nefte, sowie Geschwisterkinder können nicht
 „gleichzeitig Mitglieder derselben Gemeindebehörde sein.“

Da die mitgeteilte Verfassungsänderung dem Bundesrecht nicht
 widerspricht, beantragen wir, derselben die Bundesgarantie zu
 erteilen.

Bern, den 21. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

~~~~~

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung der am 1. Mai 1898 beschlossenen  
Änderung des Art. 28 der Verfassung des Kan-  
tons Glarus (Erweiterung des Ausstandes in den  
Gemeindebehörden wegen Verwandtschaft).**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
21. Oktober 1898, betreffend die eidgenössische Gewähr-  
leistung einer durch die Landsgemeinde des Kantons Glarus  
am 1. Mai 1898 beschlossenen Abänderung des Art. 28 der  
Kantonsverfassung,

in Betracht,

daß die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts  
enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider  
wäre ;

daß sie in der Landsgemeinde vom 1. Mai 1898 von der  
Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist ;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

## beschließt:

1. Dem Landsgemeindebeschuß des Kantons Glarus vom 1. Mai 1898, betreffend Abänderung des Art. 28 der Verfassung vom 22. Mai 1887, wird die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung der am 1. Mai 1898 beschlossenen Aenderung des Art. 28 der Verfassung des Kantons Glarus (Erweiterung des Ausstandes in den Gemeindebehörden wegen Verwan...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1898             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 45               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 26.10.1898       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 545-548          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 018 502       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.